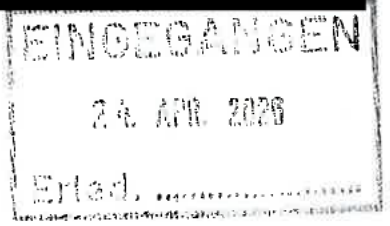


IdNr. [redacted]  
Steuernummer [redacted]  
(Bitte bei Rückfragen angeben)



FA [redacted]  
000000159 21.04.26



**Bescheid für 2024**

über

**Einkommensteuer,  
Solidaritätszuschlag und  
Kirchensteuer**

Dieser Bescheid ergeht an Sie für  
Herrn Fabio De Masi  
[redacted]

**Festsetzung**

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Kirchenst. kath. €
Festgesetzt werden.....	10.195,00	0,00	782,55
ab Steuerabzug vom Lohn.....	1.444,00	0,00	100,96
Kapitalertragsteuer.....	1,00	0,00	
verbleibende Steuer.....	8.750,00	0,00	681,59
<b>A b r e c h n u n g (Stichtag 14.04.2026)</b>			
bereits getilgt.....	1.600,00	0,00	0,00
mithin sind zu wenig entrichtet.....	7.150,00	0,00	681,59
Bitte zahlen Sie spätestens am 27.05.2026.....	7.150,00*		681,59*

	Einkommenst. Vorausz. 2025 €	Soli. Zuschlag Vorausz. 2025 €	KiSt.rk. Vorausz. €
Nachträglich werden festgesetzt.....	10.091,00	0,00	760,00
<b>A b r e c h n u n g (Stichtag 14.04.2026)</b>			
bereits getilgt.....	0,00	0,00	0,00
mithin sind zu wenig entrichtet.....	10.091,00	0,00	760,00
Bitte zahlen Sie spätestens am 27.05.2026.....	10.091,00*		760,00*



00450  
110105



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

## Bescheid für 2024 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 21.04.2026

Aufgrund des erteilten Mandats wird der Gesamtbetrag von 18.682,59 € (mit \* gekennzeichnete Beträge) zum angegebenen Fälligkeitstag vom Konto mit der [REDACTED] Haspa Hamburg durch Lastschrift eingezogen

Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.

## V o r a u s z a h l u n g e n

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:				
				€
für 2025 nachträglich Einkommensteuer:				10.091,00
für 2025 nachträglich Solidaritätszuschlag:				0,00
für 2025 nachträglich Kirchensteuer (katholisch):				760,00
	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
<b>Einkommensteuer:</b>				
2026		3.317,00	3.317,00	3.317,00
2027 und weitere Jahre	2.487,00	2.487,00	2.487,00	2.487,00
<b>Solidaritätszuschlag:</b>				
2026		0,00	0,00	0,00
2027 und weitere Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Kirchensteuer katholisch:</b>				
2026		248,00	248,00	248,00
2027 und weitere Jahre	186,00	186,00	186,00	186,00

Aufgrund des erteilten Mandats werden die Vorauszahlungen zum angegebenen Fälligkeitstag vom Konto mit der IBAN [REDACTED] bei [REDACTED] Haspa Hamburg durch Lastschrift eingezogen

## B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

## Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		€
<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b>		
aus freiberuflicher Tätigkeit	-5.727	
<b>Einkünfte</b>	<b>-5.727</b>	<b>-5.727</b>
<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>		
Bruttoarbeitslohn	12.366	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.230	
<b>Einkünfte</b>	<b>11.136</b>	<b>11.136</b>
<b>Sonstige Einkünfte</b>		
Einkünfte als Abgeordnete(r)	59.370	
<b>Einkünfte</b>	<b>59.370</b>	<b>59.370</b>
<b>Summe der Einkünfte</b>		<b>64.779</b>
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>		<b>64.779</b>



## Bescheid für 2024 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 21.04.2026

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		64.779
<b>ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung verbleiben	4.658 1.082 3.576	3.576
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG	2.579 103	
verbleiben	2.476 542	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	3.018	3.018
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		6.594
<b>unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>		
im Kalenderjahr 2024 geleistete Zuwendun- gen § 10b EStG	9.211	
im Veranlagungszeitraum abziehbar	9.211	9.211
gezahlte Kirchensteuer		165
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		9.376
<b>Einkommen</b>		<b>48.809</b>
ab Freibeträge für Kinder für das am 28.08.2009 geborene Kind		4.770
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>		<b>44.039</b>

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

	€
Kapitalerträge	1
abzüglich Sparer-Pauschbetrag	0
Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	1

Berechnung der Steuer

	€	
zu versteuern nach dem Grundtarif	44.039	
ab Ermäßigung für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt	100	
<b>verbleiben</b>	<b>8.695</b>	
zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG	1	
dazu Kindergeld für das am 28.08.2009 geborene Kind	1.500	
<b>festzusetzende Einkommensteuer</b>		<b>10.195</b>

Bescheid für 2024 über **E i n k o m m e n s t e u e r**, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 21.04.2026

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 4.770 €	44.039
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	8.695,00
Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag	8.695,00 18.130,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00 0,00

Berechnung der Kirchensteuer

	€
zu versteuerndes Einkommen	44.039
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	8.695,00
katholische Kirchensteuer: 9 % von 8.695,00	782,55

**E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g**

Bitte geben Sie künftig auf jeder Anlage Kind die Identifikationsnummer des Kindes an.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

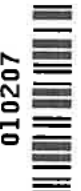
Ihre Aufwendungen von 498 € für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt habe ich mit 20 % als Steuerermäßigung berücksichtigt.

Für 1 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 30.03.2026 um 10:39:43 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.



## Bescheid für 2024 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 21.04.2026

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich  
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG  
- der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 EStG)

Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich  
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich  
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

**Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen**Berechnung der Bemessungsgrundlage

		€
<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit</b>	-5.727	
<b>Einkünfte</b>	<b>-5.727</b>	<b>-5.727</b>
<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>		
Bruttoarbeitslohn	12.366	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.230	
<b>Einkünfte</b>	<b>11.136</b>	<b>11.136</b>
<b>Sonstige Einkünfte</b>		
Einkünfte als Abgeordnete(r)	59.370	
<b>Einkünfte</b>	<b>59.370</b>	<b>59.370</b>
<b>Summe der Einkünfte</b>		<b>64.779</b>
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>		<b>64.779</b>

## Bescheid für 2024 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 21.04.2026

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		64.779
<b>ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung verbleiben	4.658 1.082 3.576	3.576
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG	2.579 103	
verbleiben	2.476 542	
Beiträge zur Pflegeversicherung		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	3.018	3.018
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		6.594
<b>unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>		
im Kalenderjahr 2026 geleistete Zuwendun- gen § 10b EStG	9.211	
im Veranlagungszeitraum abziehbar	9.211	9.211
gezahlte Kirchensteuer		165
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		9.376
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag		48.809

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2026

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	48.809
ab Ermäßigung für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt	100
<b>Einkommensteuer</b> ab Steuerabzug vom Lohn	<b>10.032</b> 81
<b>Jahresvorauszahlungsbetrag 2026 - Einkommensteuer -</b>	<b>9.951</b>

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 4.878 €	43.931
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	8.380,00
<b>Bemessungsgrundlage</b> freibleibender Betrag	<b>8.380,00</b> 20.350,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00 0,00
<b>Jahresvorauszahlungsbetrag 2026 - Solidaritätszuschlag -</b>	<b>0,00</b>



Bescheid für 2024 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 21.04.2026

Berechnung der Kirchensteuer

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 4.878 €	43.931
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	8.380,00
katholische Kirchensteuer: 9 % von 8.380,00 ab Steuerabzug vom Lohn	754,20 7,29
Jahresvorauszahlungsbetrag	746,91

**E r l ä u t e r u n g e n z u d e n V o r a u s z a h l u n g e n**

Bei der Berechnung Ihrer Vorauszahlungen habe ich aktuelle gesetzliche Änderungen soweit möglich berücksichtigt.

Vorauszahlungen wurden festgesetzt, weil sie mindestens 400 €/Jahr betragen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn sich seit der letzten Veranlagung eine Steuererstattung oder nur eine geringere Steuernachzahlung ergeben hat, weil bestimmte Besteuerungsgrundlagen im Vorauszahlungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.

**R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und die Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist der Widerspruch gegeben.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

[REDACTED] schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Zur Einlegung des Widerspruchs ist derjenige befugt, gegen den sich die Kirchensteuerfestsetzung (Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen) richtet.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Bescheid für 2024 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 21.04.2026

Hinweis: Auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

### Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.

### D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

011105

